

Für Rechtsstreitigkeiten ist nur die französische Version der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) als verbindlich anzusehen.

Begriffsbestimmungen

Für diese Bedingungen haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- die „Karte“: die Karte zur Nutzung der „V PAY“-Leistungen
- die „ausgebende Bank“: BGL BNP Paribas, nachstehend auch die „Bank“
- „POS-Terminal“: Point-of-Sales-Terminal
- „SIX“: die luxemburgische Aktiengesellschaft SIX Payment (Europe) S.A. mit Sitz in L-5365 MUNSBACH, 10, rue Gabriel Lippmann, die Dienstleistungsgesellschaft, die von der ausgebenden Bank mit der Verwaltung der Karten beauftragt wurde.
- der „Karteninhaber“: die natürliche Person, zu deren Nutzung die Karte ausgegeben worden ist.
- der „Kontoinhaber“: die Person bzw. die Personen, die bei der ausgebenden Bank über ein Girokonto als Einzel- bzw. Gemeinschaftskonto verfügen, über das die Auszahlungen mit der Karte abgerechnet werden.
- das „Girokonto“: das Bankkonto, dem die Auszahlungen mit der Karte belastet werden.
- „NFC“ (Nahfeldkommunikation): eine Technologie, die Karteninhabern Zahlungen über ein NFC-Terminal ermöglicht, ohne die Karte in das Gerät einführen zu müssen, das heißt ohne physischen Kontakt zwischen Karte und Terminal. Mit dieser Technologie können NFC-Transaktionen ausgeführt werden, die auch als Contactless-Transaktionen bezeichnet werden.
- „NFC- oder Contactless-Transaktionen“: kontaktloses Bezahlen mithilfe der NFC-Technologie über ein NFC-Terminal.
- „NFC-Terminal“: Terminal für den elektronischen Zahlungsverkehr mit NFC-Funktion, wodurch die Karte zur Ausführung einer NFC-Transaktion nicht in das Gerät eingeführt werden muss und die Erkennung über das Terminal bzw. in unmittelbarer Nähe erfolgt.

A) „V PAY“-Leistungen

Beschreibung der Leistungen

§ 1a: Die „V PAY“-Leistungen sollen es Kunden ermöglichen, in Luxemburg und im Ausland, über ein Netzwerk an Geldautomaten (GA) Auszahlungen vornehmen zu können und über ein Netzwerk an Point-of-Sales-Terminals („POS-Terminals“) in Geschäften zu bezahlen.

§ 1b: Die „V PAY“-Leistungen sollen es dem Kunden ferner ermöglichen, ausschließlich am GA- Netzwerk von BGL BNP Paribas bestimmte Bankgeschäfte wie Einzahlungen und Überweisungen durchzuführen.

Nutzung der Leistungen

§ 2: Die Auszahlungen bzw. Zahlungen mit der „V PAY“-Karte durch Nutzung der „V PAY“- Leistungen erfolgen durch Einführen einer persönlichen Karte mit Magnetstreifen oder Chip in ein entsprechendes Gerät mit dem „V PAY“-Zeichen und Eingabe einer persönlichen Geheimnummer (PIN) über die Tastatur bzw. in einigen Fällen bei Nutzung der „V PAY“- Leistungen durch Unterzeichnung eines Verkaufsbeleges.

Teilnehmende Händler sind an gut sichtbaren Aufklebern mit dem „V PAY“-Logo zu erkennen. Einzahlungen sind nur an den Geldautomaten von BGL BNP Paribas mit dem Hinweis

„Einzahlungen“ möglich.

Überweisungen sind nur an den hierfür vorgesehenen Geldautomaten von BGL BNP Paribas möglich.

§ 2 bis: Die Karte ist auch mit einer NFC-Funktion ausgestattet, die als Contactless-Funktion bezeichnet wird. Diese ermöglicht die Ausführung von Zahlungen, indem die Karte im Abstand von einigen Zentimetern an das Zahlungsterminal gehalten wird. Die Karte muss also nicht mehr in das Gerät eingeführt werden.

Es ist nicht möglich, mit der als Contactless-Funktion bezeichneten NFC-Funktion Transaktionen an GA in Luxemburg vorzunehmen. In einigen Ländern wird die Funktion jedoch angeboten.

Der Karteninhaber kann NFC-Transaktionen ausschließlich an NFC-Terminals vornehmen.

Anhang : Bedingungen für die Ausgabe und die Nutzung von Leistungen der „V PAY“-Karte

Sicherheitsregeln

§ 3: Zur Vermeidung einer missbräuchlichen Nutzung der Leistungen der „V PAY“-Karte verpflichtet sich der Inhaber der Karte seine Karte sorgfältig aufzubewahren, sich seine Geheimnummer einzuprägen und sie streng geheim zu halten. Die Geheimnummer darf weder auf der Karte noch auf einem Dokument notiert werden, das mit der Karte zusammen aufbewahrt wird.

Sobald der Karteninhaber sich die Geheimnummer eingepägt hat, vernichtet er die Mitteilung, mit der er sie erhalten hat. Sollte der Karteninhaber die PIN vergessen haben, kann er sich von der Bank eine neue Nummer erstellen lassen.

Ein Verstoß gegen die Sicherheitshinweise gilt als grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers, der die Haftung für die missbräuchliche Nutzung bzw. den daraus entstehenden Verlust allein trägt.

§ 3a: Die ausgebende Bank gibt die Karte auf Antrag bei Genehmigung des Antrags aus.

§ 3b: Der Aussteller behält sich das Recht vor, die Karte ohne Mahnung oder Vorankündigung aus Gründen der Kartensicherheit oder wegen einer vermuteten unbefugten oder missbräuchlichen Verwendung zu sperren. Der Kunde wird hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Karte kann auf dem Postweg zugeschickt werden. Die PIN wird in diesem Fall gesondert verschickt.

Die ausgegebene Karte ist persönlich und nicht übertragbar.

§ 4: Der Verlust oder Diebstahl der Karte ist vom Karteninhaber sofort dem ständig besetzten Sperrannahmedienst (Telefonnummer (+352) 49 10 10) zu melden, damit unverzüglich Maßnahmen zur Vermeidung einer missbräuchlichen Verwendung der Karte ergriffen werden können.

Außer bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit wird der Karteninhaber nach Meldung des Verlustes oder Diebstahls an den zentralen Sperrannahmedienst oder seine kontoführende Zweigstelle von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Verwendung seiner Karte freigestellt.

Nutzungslimit

§ 5: Soweit keine anderweitige Regelung vereinbart wird, sind Auszahlungen an Geldautomaten auf 2.500 EUR pro Karte und einen Zeitraum von 7 Kalendertagen begrenzt. Gleiches gilt für Zahlungen an POS-Terminals, wobei Verfügungen sowohl am GA als auch am POS-Terminal nur im Rahmen der Kontodeckung oder genehmigten Überziehung möglich sind.

§ 5 bis: In bestimmten Fällen (Überschreitung des Höchstbetrags) kann bei Zahlungen mit der als Contactless-Funktion bezeichneten NFC-Funktion die Eingabe der PIN erforderlich sein.

Darüber hinaus kann der Karteninhaber in Abhängigkeit von der Höhe des Zahlungsbetrags und der Anzahl der mit der als Contactless-Funktion bezeichneten NFC-Funktion ausgeführten Transaktionen nach dem Zufallsprinzip aufgefordert werden, seine Karte einzuführen und/oder seine Geheimnummer einzugeben.

In jedem Fall muss der Karteninhaber die auf dem NFC-Terminal angezeigten Anweisungen beachten.

§ 6: Überweisungen unter Nutzung der Funktion „meine eigenen Konten“ sind auf einen Betrag im Gegenwert von 3.000 EUR pro Transaktion begrenzt.

Überweisungen unter Nutzung der Funktion „andere Konten“ können vom Girokonto des Kontoinhabers als Auftraggeberkonto auf ein Konto in einem der folgenden Länder getätigt werden: Luxemburg, Belgien, Deutschland, Frankreich und Portugal. Sie können nur in Euro getätigt werden und sind auf 3.000 EUR pro Transaktion und auf 6.000 EUR pro Zeitraum von 7 Tagen vor der Transaktion begrenzt.

§ 7: Der Inhaber der Karte bzw. des Kontos, für das die Karte ausgegeben wurde, berechtigt hiermit die Bank, sein Konto mit dem Betrag der Auszahlungen und Zahlungen per Karte zu belasten, die in dem „V PAY“-System unter seiner Kartennummer gespeichert wurden.

§ 8: Als Nachweis der Transaktion gilt die Erfassung durch den Geldautomaten, das POS-Terminal entsprechend der elektronischen Erfassung durch die Bank bzw. den mit dem Betrieb des Systems beauftragten Vertreter der Bank.

§ 8 bis: Der Kontoinhaber berechtigt die ausgebende Bank und SIX, aus Sicherheits- und Beweisgründen diese Erfassungen vorzunehmen. Die Parteien kommen überein, dass die Erfassungen vor Gericht verwertbar sind und dieselbe

Beweiskraft haben wie schriftliche Dokumente.

Der Karteninhaber der V PAY-Karte akzeptiert und nimmt zur Kenntnis, dass für Transaktionen am NFC-Terminal keine PIN erforderlich ist und er einer Zahlungstransaktion mit der als Contactless-Funktion bezeichneten NFC-Funktion zustimmt, wenn er seine Karte an das NFC-Terminal hält.

§ 9: Die Bank ist berechtigt, die Verfügungsmöglichkeiten für die Transaktionen mit der Karte jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Karteninhaber zu ändern.

§ 10: Besteht ein deutlich erhöhtes Risiko, dass der Kontoinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, behält sich die Bank das Recht vor, die Karte ohne Mahnung oder Vorankündigung zu sperren. Sie wird den Kunden hierüber schriftlich informieren.

Gebühren

§ 11: Die Bank kann von dem Kunden für die Bereitstellung der Karte und die Nutzung der angebotenen Leistungen eine Gebühr verlangen.

§ 12: Die Bank kann die Gebühren nach vorheriger Mitteilung an den Karteninhaber ändern. Die Mitteilung kann auf beliebige Weise erfolgen, insbesondere durch Hinweis auf den Kontoauszüge.

§ 13: Der Inhaber der Karte bzw. des Kontos, für das die Karte ausgegeben worden ist, bevollmächtigt hiermit die Bank, das Konto mit den zuvor genannten Gebühren zu belasten. Die entsprechenden Kontoauszüge gelten als Rechnung.

Sonstige Bestimmungen

§ 14: Die Karte bleibt Eigentum der Bank. Sie ist auf Verlangen der Bank sowie insbesondere vor Auflösung des Kontos, für das sie ausgegeben worden ist, an die Bank zurückzugeben. Abschluss und Auflösung des Kontos erfolgen frühestens 30 Tage nach Rückgabe der Karte.

§ 15: Transaktionen im Rahmen der „V PAY“-Leistungen, einschließlich Transaktionen mit der als Contactless-Funktion bezeichneten NFC-Funktion, gelten als Bargeschäfte und werden dem Girokonto, für das die Karte ausgegeben wurde, innerhalb der 10 nachfolgenden Bankgeschäftstage belastet bzw. gutgeschrieben.

§ 16: Alle Buchungen von nicht autorisierten Transaktion, alle Fehler und sonstigen Unregelmäßigkeit bei der Kontoführung sind der Bank unverzüglich anzuzeigen. Die Bank haftet nicht für Störungen der Geldautomaten oder POS-Terminals. Der Karteninhaber kann Zahlungen, die er mit der Karte geleistet hat, nicht stornieren.

§ 17: Die Karte ist bis zum letzten Tag des auf der Karte angegebenen Monats und Jahres gültig. Sofern der Inhaber zwei Monate vor Ablauf der Karte keine anderweitige Anweisung erteilt, wird die Karte nach Ablauf automatisch verlängert.

Der Karteninhaber der V PAY-Karte kann die Deaktivierung der als Contactless-Funktion bezeichneten NFC-Funktion schriftlich, telefonisch oder per Web Banking bei seiner Bank beantragen. Diese Deaktivierung wird erst dann wirksam, wenn der Karteninhaber der V PAY-Karte eine Transaktion mit seiner PIN vornimmt.

Die Deaktivierung der als Contactless-Funktion bezeichneten NFC-Funktion betrifft ausschließlich die im Umlauf befindliche Karte. Sie findet keine Anwendungen auf neue oder ersetzte Karten.

Während der Gültigkeitsdauer der Karte kann die ausgebende Bank die V PAY-Karte deaktivieren, wenn sie dem Karteninhaber eine neue Karte mit vergleichbaren Funktionalitäten ausgibt, und vorausgesetzt, dass sie den Karteninhaber der V PAY-Karte über die Absicht, die betreffende Karte zu deaktivieren, unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten informiert hat.

Die als Contactless-Funktion bezeichnete NFC-Funktion steht während der gesamten Gültigkeitsdauer der Karte zur Verfügung.

§ 18: Auf gemeinsamen Antrag des Karteninhabers und des Kontoinhabers kann das Nutzungslimit der „V PAY“-Karte für Auszahlungen an Geldautomaten und Zahlungen an POS-Terminals mit Zustimmung der Bank geändert werden.

§ 19: Die Bank kann jederzeit, durch einfache schriftliche Mitteilung u.a. auf einem Auszug, über eine Änderung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen informieren. Stimmt der Inhaber der Änderung nicht zu, so kann er innerhalb von 2 Monaten nach Versand der Änderungsmitteilung von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Macht er innerhalb dieser Frist keine Einwendungen geltend, so gilt dies als Zustimmung zur Änderung, die 2 Monate nach Versand der Mitteilung in Kraft tritt.

Weitergabe von Daten an SIX S.A.

§ 20: SIX S.A. mit Sitz in Munsbach ist berechtigt, die persönlichen Daten des Karteninhabers für Rechnung der Bank und des Karteninhabers zu verwalten.

Zur Gewährleistung der Kartennutzung innerhalb des Systems von SIX S.A. bevollmächtigen der Kontoinhaber und der Karteninhaber die Bank und SIX S.A., die persönlichen Daten des Kontoinhabers und des Karteninhabers sowie die Daten für das Kartenlimit an Dritte wie insbesondere Banken, an das V PAY-System (einschließlich der als Contactless-Funktion bezeichneten NFC-Funktion) angeschlossene Akzeptanzstellen, Kartenhersteller, internationale Zahlungssysteme und Autorisierungszentralen weiterzugeben, soweit eine Weitergabe unbedingt erforderlich ist.

B) Karte für junge Leute zwischen 18-29 Jahren

Produktbeschreibung

Die Karte für „Junge Leute 18-29“ ist eine Bankkarte von BGL BNP Paribas für junge Kunden im Alter von 18 bis 29 Jahren. Diese berechtigt zu den „V PAY“-Leistungen entsprechend den allgemeinen Nutzungsbedingungen sowie den besonderen Bestimmungen und Gebühren innerhalb des jeweiligen Nutzungslimits.

Die Karte für „Junge Leute 18-29“ wird grundsätzlich nur im Rahmen eines Kontos für junge Leute zwischen 18 und 29 Jahren ausgegeben.

Nutzungslimit

Auszahlungen an Geldautomaten sind auf 1.500 EUR pro Karte und einen Zeitraum von 7 Kalendertagen begrenzt. Gleiches gilt für Zahlungen an POS-Terminals, wobei Verfügungen sowohl am GA als auch am POS-Terminal nur im Rahmen der Kontodeckung möglich sind. Für die Genehmigung von Einzahlungen und Überweisungen gelten dieselben Grenzen wie oben unter „A) „V PAY“-Leistungen“ beschrieben.

C) Karte für junge Leute zwischen 12-17 Jahren

Produktbeschreibung

Die Karte für „Junge Leute 12-17“ ist eine Bankkarte von BGL BNP Paribas für junge Kunden im Alter von 12 bis 17 Jahren. Diese berechtigt zu den „V PAY“-Leistungen mit Ausnahme von Einzahlungen und Überweisungen entsprechend den allgemeinen Nutzungsbedingungen sowie den besonderen Bestimmungen und Gebühren innerhalb des jeweiligen Nutzungslimits.

Die Karte für „Junge Leute 12-17“ wird grundsätzlich nur im Rahmen eines Kontos für junge Leute zwischen 12 und 17 Jahren ausgegeben.

Nutzungslimit

Auszahlungen an Geldautomaten sind auf 250 EUR pro Karte und einen Zeitraum von 7 Kalendertagen begrenzt. Gleiches gilt für Zahlungen an POS-Terminals, wobei Verfügungen sowohl am GA als auch am POS-Terminal nur im Rahmen der Kontodeckung möglich sind.

Genehmigung und Bürgerschaft der gesetzlichen Vertreter

Die Aushändigung der Karte für „Junge Leute 12-17“ bedarf der vorherigen Genehmigung des/der gesetzlichen Vertreter(s) des Minderjährigen mit der Bestätigung, das Nutzungslimit für die Karte für „Junge Leute von 12-17“ zur Kenntnis genommen zu haben.

Der/die gesetzliche(n) Vertreter des minderjährigen Inhabers der Karte für „Junge Leute 12-17“ versichert/versichern, dass der Minderjährige die mit der Karte getätigten Transaktionen nicht bei Erreichen der Volljährigkeit anfechtet. Der/die gesetzliche(n) Vertreter des Minderjährigen haftet/hafteten gesamtschuldnerisch mit dem minderjährigen Inhaber der Karte für „Junge Leute 12-17“ und verpflichtet/verpflichten sich, gegenüber BGL BNP Paribas auf erstes Anfordern alle Beträge zu zahlen, die der minderjährige Inhaber der Karte für „Junge Leute 12-17“ der Bank aus der Nutzung der Karte schuldet.

D) Gerichtsstand und anwendbares Recht

§ 21: Sofern die vorliegenden Bedingungen für die Ausgabe und die Nutzung von Leistungen der „V-PAY“-Karte nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Anwendung.

§ 22: Die Beziehungen zwischen der Bank und dem Karteninhaber bzw. dem Kontoinhaber unterliegen luxemburgischem Recht.

§ 23: Im Falle von Streitigkeiten zwischen dem (den) Karten- bzw. Kontoinhaber(n) und der Bank sind allein die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig.